

Amtsblatt

für die Stadt

Lauchhammer



Jahrgang 4

Freitag, 05.05.2000

Nr. 2/2000

Die Seite des Bürgermeisters

Warum nach Potsdam?

Liebe Bürgerinnen und Bürger, oft werde ich in den letzten Tagen gefragt, warum wir einen Protestmarsch nach Potsdam gestartet haben und ob dies Erfolg gebracht hat. Hier noch einmal die wesentlichsten Gründe.

Die Stadt Lauchhammer hat auf Grund der verheerenden Einnahmesituation nicht mehr die Möglichkeit, ihre durch das Grundgesetz garantierte Selbstverwaltung wahrzunehmen, da ihr die finanziellen Möglichkeiten fehlen. Dies führt zwangsläufig dazu, dass an allen Ecken und Kanten gespart werden muss. Die Verwaltung hat dies innerbetrieblich schon seit Jahren getan. Leider oft so stark, dass Serviceleistungen für die Bürger schon nicht mehr so wahrgenommen werden können, wie es ein Dienstleistungsunternehmen - und dies wollen wir nach wie vor sein - eigentlich müsste. Ist beispielsweise ein/e MitarbeiterIn krank oder in Urlaub, so führt dies häufig zu Wartezeiten, da keine fachliche Vertretung durch die starken Personaleinsparungen gewährleistet werden kann. Das Schlimmste jedoch ist, dass unter dem finanziellen Druck die Einnahmen hier insbesondere auch Gebühren erhöht werden müssen, was zu unerträglichen Belastungen der Bürger führt. Dies ist von niemandem gewollt und hat die Unattraktivität der Stadt zur Folge.

Ein weiterer Grund liegt in der Wohnungssituation der Stadt begründet. 1600 Leerstände und trotz langwieriger Verhandlungen kein Hilfsangebot des Landes.

Hinzu kommt dann noch die Situation unserer örtlichen Unternehmen. Dies kann und will ich natürlich nicht alles hinnehmen. Der Protestmarsch hat bewirkt, dass es zu vielen Gesprächen mit inhaltlichen Vorschlägen gekommen ist. Ich bitte hier um Verständnis, dass dies noch nicht öffentlich diskutiert werden kann. Aber dies kann und wird nicht alles sein. In erster Linie heißt es

Inhaltsverzeichnis des Amteiles

- Beschlüsse der 10. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 05.04.2000
- Hauptsatzung der Stadt Lauchhammer
- Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer
- Öffentliche Bekanntmachung der Jahresrechnung 1998
- Bekanntmachung über die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Vorhaben "Gewerbehof Emanuel"
- 1. Änderung der Satzung der Stadt Lauchhammer über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

am Ball zu bleiben. Eine ganz andere Sache ist jedoch die Kreisumlage.

Es kann nicht angehen, dass der Kreis es sich so bequem macht und die Kreisumlage erhöht, wenn er seinen Haushalt nicht gedeckt bekommt. Ich will und werde nicht sang- und klanglos hinnehmen, dass ich unsere Bürger durch höhere Umlagen belaste, ohne dass der Kreis endlich bei seiner Haushaltspolitik einschneidende Einsparungen vornimmt.

Dies trifft insbesondere den dortigen Personalbereich. Wie sehr wir eingespart haben, habe ich schon deutlich gemacht.

Ich hoffe, dass es nicht dazu kommen wird, dass ich zu einem Großprotest gegen den Landkreis aufrufen muss. Bei einer Erhöhung der Kreisumlage wird mir jedoch letztlich nichts anderes übrig bleiben, als mit allen - und ich betone hier ausdrücklich mit allen - Mitteln zu versuchen, Schaden von der Stadt Lauchhammer abzuwenden. Dies schließt auch rechtliche Mittel nicht aus.

Wir können nicht zu Gunsten des Kreises alle unsere Einrichtungen (Bäder, Bücherei, Sportplätze usw.) schließen, nur um den Kreishaushalt zu sanieren.

Ich denke, dass ich auch bei einer harten Vorgehensweise gegenüber dem Kreis, Ihre Unterstützung bekomme. Dankenswerterweise habe ich diese ja schon beim Protestmarsch nach Potsdam von Ihnen erhalten.

Wer sich nicht bewegt, der erreicht nichts. Nicht nur Lauchhammer ist schließlich betroffen, sondern die ganze südliche Region Brandenburg.

Wenn es uns nicht gelingt, auf uns aufmerksam zu machen, wird diese ganze Region ausbluten und wir werden nur einen starken Speckgürtel um Potsdam haben.

Aus diesem Grunde auch ein nachdrücklicher Aufruf:

Bitte unterstützen Sie die Bewerbung um die Landesgartenschau. Man muss im Lande spüren, dass Lauchhammer die Landesgartenschau will und zur Strukturverbesserung auch unbedingt braucht.

Ich werde mich hierzu aber noch einmal gesondert an Sie wenden.

Wie ich in Luckau erleben konnte, hat die dortige Landesgartenschau die ganze Stadt verändert und belebt.

Also muss der Bewerbungszuschlag auf Lauchhammer fallen.

Ich hoffe Ihnen ein wenig Einblick gegeben zu haben und verbleibe mit freundlichen Grüßen

Ihr Rainer Schramm.



Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse der 10. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 05.04.2000

27 Ja-Stimmen

- öffentlicher Teil -

III/33/00

1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Lauchhammer

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde mehrheitlich zugestimmt.

16 Ja-Stimmen
7 Nein-Stimmen
3 Enthaltungen

III/103/99 1.Ä.

1. Änderung der Satzung der Stadt Lauchhammer über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

26 Ja-Stimmen

II/82/96 4.Ä.z.2.E.

Änderung zum Treuhändervertrag über die Durchführung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen der Stadt Lauchhammer vom 16.03.1999

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

26 Ja-Stimmen

III/19/00

Abschluss eines Konzessionsvertrages mit der Tyczka Minol GmbH und der PrimaGas GmbH zur Flüssiggasversorgung des Ortsteiles Kostebrau

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

26 Ja-Stimmen

III/25/00

Beitritt zum Verein "LUTKI e.V. - Lausitzinitiative für Unternehmensentwicklung, Transfer, Kommunikation und Innovation"

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde mehrheitlich zugestimmt (inkl. Änderung).

26 Ja-Stimmen
1 Enthaltung

II/20/94 2.Ä.

Kostenbeteiligung der Eltern an der Schul- und Kindertagesstättenpeisung

hier: Ermäßigung von Essengeldbeiträgen

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde mehrheitlich zugestimmt.

23 Ja-Stimmen
1 Nein-Stimme
3 Enthaltungen

72/93/A

Aufhebungsbeschluss zum Vorhaben- und Erschließungsplan für das Grundstück Vogelherdweg/Ecke Heinrich-Zille-Straße

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

III/23/00

Vorzeitige Mittelfreigabe der Ämter 10 und 60

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde mehrheitlich zugestimmt.

17 Ja-Stimmen
9 Nein-Stimmen
1 Enthaltung

III/27/00

Vorzeitige Mittelfreigabe - Amt 40

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde mehrheitlich zugestimmt (inkl. Änderung).

26 Ja-Stimmen
1 Enthaltung

III/10/00

Jahresrechnung 1998

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde mehrheitlich zugestimmt.

12 Ja-Stimmen
4 Nein-Stimmen
10 Enthaltungen
1 befangene Stimme

III/32/00

Erteilung eines Makler-Verkaufs-Auftrags zur Vermarktung von Industrie- und Gewerbegrundstücken in Lauchhammer

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde mehrheitlich zugestimmt.

26 Ja-Stimmen
1 Enthaltung

III/30/00

Ergebnisse der parlamentarischen Arbeitsgruppe zur Gebührengestaltung des Wasserverbandes Lausitz (WAL) als Grundlage zur Änderung der Gebührensatzungen

Abstimmung über a)

Es erfolgte eine mehrheitliche Zustimmung.

22 Ja-Stimmen
1 Nein-Stimme
4 Enthaltungen

Abstimmung über b)

Es erfolgte eine mehrheitliche Zustimmung.

12 Ja-Stimmen
8 Nein-Stimmen
7 Enthaltungen

- nichtöffentlicher Teil -

III/21/00 NÖ

Verkauf eines Baugrundstückes in Lauchhammer-Nord

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

III/06/00 NÖ

Verkauf von Grundstücksflächen in Lauchhammer-Nord, Alte Bockwitzer Straße

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

III/22/00 NÖ

Verkauf eines Grundstückes an der Cottbuser Straße an die Gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft Lauchhammer e.G.

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

III/24/00 NÖ

Flächentausch mit der Verbundnetz Gas AG in Lauchhammer-West, Franz-Mehring-Straße

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

III/28/00 NÖ

Verkauf eines Baugrundstückes im Kuchlerweg Lauchhammer-Süd (Baugrundstück Nr. 12)

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

III/29/00 NÖ

Verkauf eines Baugrundstückes im Kuchlerweg Lauchhammer-Süd (Baugrundstück Nr. 4)

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

III/31/00 NÖ

Verkauf einer Grundstücksteilfläche im B-Plangebiet "Guthof" Lauchhammer-West zur Bebauung entsprechend der eingereichten Konzeption als Ergebnis der Ausschreibung

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

III/29/99 2.Ä. NÖ

Verkauf der städtischen Gesellschaftsanteile der Wärmeverorgung Lauchhammer GmbH an die HARPEN EKT Energie und Kommunal-Technologie GmbH

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde mehrheitlich zugestimmt (inkl. Änderung).

Stellungnahme zum überörtlichen Prüfbericht in der Stadt Lauchhammer zum Haushalts-, Kassen-, Rechnungswesen der Haushaltsjahre 1994 - 1998 vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberspreewald Lausitz

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 35 Abs. 2 Nr. 22 der Gemeindeordnung Brandenburg die Stellungnahme zum Prüfergebnis der überörtlichen Prüfung der Haushaltsjahr 1994 - 1998 in der vorliegenden Fassung an das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberspreewald Lausitz zu übergeben. Ein Bericht über die Umsetzung der vom Rechnungsprüfungsausschuss hinterfragten Punkte (B 5, 12, 13, 14, 17, 19 - 21) ist den Abgeordneten in schriftlicher Form bis zur Stadtverordnetenversammlung am 24.05.00 vorzulegen.

Abstimmung:

Dem Beschluss wurde mehrheitlich zugestimmt.

Hauptsatzung der Stadt Lauchhammer

in der Fassung vom 05.04.2000

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name der Gemeinde
- § 2 Wappen, Fahne und Dienstsiegel
- § 3 Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Beschlußvorlagen
- § 4 Gleichberechtigung von Frau und Mann
- § 5 Behindertenbeauftragte/r
- § 6 Wertgrenzen bei Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses und des Bürgermeisters
- § 7 Rechte und Pflichten der Stadtverordneten
- § 8 Stadtverordnetenversammlung
- § 9 Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung
- § 10 Ausschüsse
- § 11 Hauptausschuß
- § 12 Ortsbeiräte
- § 13 Hauptamtlicher Bürgermeister
- § 14 Bedienstete der Stadt Lauchhammer
- § 15 Bekanntmachungen
- § 16 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 6 und 35 Absatz 2 Ziff. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg - GO - vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. April 1999 (GVBl. I S. 98) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer in ihrer Sitzung am 05. April 2000 folgende Hauptsatzung der Stadt Lauchhammer beschlossen:

§ 1**Name der Gemeinde**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen "Stadt Lauchhammer".
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer kreisangehörigen Stadt.
- (3) In der Stadt Lauchhammer bestehen die folgenden Ortsteile:
 - a) Grünwalde
 - b) Kostebrau

entsprechend der als Anlage 1 beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Wappen, Fahne und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Lauchhammer setzt sich aus drei Feldern zusammen und zeigt:
 - einen nach rechts schauenden Leoparden (Feld 1)
 - einen Einsiedler (Feld 2) und
 - ein Pochwerk (Feld 3).
- (2) Die Fahne der Stadt Lauchhammer trägt das Wappen gemäß Absatz 1 und ist mit einem Ausschnitt versehen.
- (3) Das Dienstsiegel der Stadt Lauchhammer beinhaltet das Wappen gemäß Absatz 1 und die Umschrift

STADT LAUCHHAMMER

* LANDKREIS OBERSPREEWALD-LAUSITZ *

- (4) Zur näheren Beschreibung sind als Anlagen beigefügt
 - eine Karte mit den Ortsteilen Kostebrau und Grünwalde, Anlage 1,
 sowie in bildlicher Darstellung
 - das Wappen, Anlage 2,
 - die Fahne, Anlage 3,
 - das Dienstsiegel, Anlage 4.

§ 3

Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Beschlußvorlagen

Das in § 16 Absatz 3 GO festgeschriebene Recht zur Einsichtnahme in Beschlußvorlagen kann von jedem Einwohner innerhalb von drei Tagen vor der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung während der Dienststunden im Rathaus, Weinbergstraße 15, wahrgenommen werden.

§ 4

Gleichberechtigung von Frau und Mann

- (1) Die Stadt Lauchhammer bestellt eine Gleichstellungsbeauftragte, die auf die Gleichstellung von Frau und Mann in Beruf, öffentlichem Leben, Bildung und Ausbildung sowie im sozialen Bereich hinzuwirken hat.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Sie untersteht unmittelbar dem hauptamtlichen Bürgermeister, unterliegt aber nur der allgemeinen Dienstaufsicht.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist berechtigt, auch an nichtöffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse teilzunehmen, wenn der Beratungsgegenstand Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann hat.
- (4) Sie hat ein Rederecht in allen die Gleichberechtigung betreffenden Fragen und kann dazu eigene Anträge und Vorlagen einbringen.
- (5) Weicht die Auffassung der Gleichstellungsbeauftragten nach

§ 23 GO von der des hauptamtlichen Bürgermeisters ab, hat die Gleichstellungsbeauftragte das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse zu wenden.

- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des jeweils zuständigen Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuß hierüber in geeigneter Weise.

§ 5

Behindertenbeauftragte/r

- (1) Die Stadt Lauchhammer bestellt eine/n Beauftragte/n für die soziale Integration der behinderten Bürger im Stadtgebiet.
- (2) Der/die Beauftragte für Behinderte ist ehrenamtlich tätig und arbeitet eng mit dem hauptamtlichen Bürgermeister zusammen.
- (3) Einzelheiten der Aufwandsentschädigung für den/die Behindertenbeauftragte/n regelt die Entschädigungssatzung.
- (4) Die Regelungen des § 4 Absätze 3 bis 6 gelten entsprechend.

§ 6

Wertgrenzen bei Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses und des Bürgermeisters

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung behält sich nach § 35 Absatz 2 Ziff. 18 und 19 GO die Entscheidung vor über
 - a) den Abschluß von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, ferner die Aufnahme von Krediten, sofern der Wert 250.000,- DM übersteigt, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
 - b) den Abschluß, die Änderung und Aufhebung von Vermögensgeschäften, sofern der Wert 250.000,- DM übersteigt, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

- (2) Die Entscheidungen nach Absatz 1 trifft ab einem Wert von 25.000,01 DM bis zur Wertgrenze der Hauptausschuß.
- (3) Die Entscheidungen nach Absatz 1 trifft bis zur Wertgrenze von 25.000,- DM der hauptamtliche Bürgermeister.

§ 7

Rechte und Pflichten der Stadtverordneten

- (1) Jeder Stadtverordnete hat das Recht nach § 37 Abs. 3 GO Vorschläge einzubringen oder Anträge zu stellen.
- (2) Jeder Stadtverordnete kann an den Sitzungen des Hauptausschusses oder der Fachausschüsse, denen er nicht angehört, mit beratender Stimme teilnehmen. Der Terminplan der Sitzungen ist ihm rechtzeitig zuzuleiten.
- (3) Kann ein Stadtverordneter die ihm aus seiner Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenen Pflichten nicht

erfüllen, hat er das dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung mitzuteilen. Ist er an der Teilnahme an einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder eines Ausschusses verhindert, hat er sich beim betreffenden Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter zu entschuldigen und bei einer Ausschusssitzung außerdem unverzüglich seinen Vertreter zu benachrichtigen.

§ 8

Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung tritt mindestens alle 3 Monate zu einer Sitzung zusammen.
- (2) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung setzt die Tagesordnung der Sitzungen in Abstimmung mit dem hauptamtlichen Bürgermeister fest und beruft die Stadtverordnetenversammlung ein.
- (3) In die Tagesordnung sind die Vorschläge aufzunehmen, die innerhalb der in der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer bestimmten Frist von einer Fraktion oder mindestens 3 Stadtverordneten eingebracht werden. Auf Verlangen des hauptamtlichen Bürgermeisters ist ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden nach § 15 Absatz 5 der Hauptsatzung öffentlich bekanntgemacht.
- (5) Die Öffentlichkeit wird im Rahmen des § 44 GO für folgende Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen:
 - a) Personalangelegenheiten - mit Ausnahme von Wahlen - und Disziplinarangelegenheiten
 - b) Grundstücksan- und -verkäufe, Abschluß von Miet- und Pachtverträgen
 - c) Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
 - d) Aushandlungen von Verträgen mit Dritten
 - e) die erstmalige Beratung über Zuschüsse
 - f) Angelegenheiten der Zivilen Verteidigung
 - g) Prozeßangelegenheiten
 - h) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Prüfungsergebnisses der jährlichen Haushaltsrechnung
 - i) Auftragsverfahren.

Das gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechtigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluß der Öffentlichkeit gebieten.

- (6) Das Verfahren der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse regelt die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung.

§ 9

Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen ersten und zweiten Stellvertreter.
- (2) Bei der Wahl der Stellvertreter soll das Verhältnis der Sitzzahl der Fraktionen und die Fraktionszugehörigkeit des Vorsitzenden berücksichtigt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

§ 10

Ausschüsse

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet folgende ständige Ausschüsse:
 - a) Hauptausschuß,
 - b) Finanz- und Steuerausschuß,
 - c) Wirtschafts-, Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuß,
 - d) Sozial-, Gesundheits-, Bildungs-, Jugend-, Sport- und Kulturausschuß und
 - e) Rechnungsprüfungsausschuß

Zusätzlich können zeitweilige Ausschüsse gebildet werden.

- (2) Die Ausschüsse haben, soweit nichts anderes geregelt ist, die Aufgabe, die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vorzubereiten und Empfehlungen zu erarbeiten.
- (3) Die in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüsse werden wie folgt besetzt:
 - a) 8 Stadtverordnete und der hauptamtliche Bürgermeister mit Stimmrecht
 - b) 5 Stadtverordnete und 2 sachkundige Einwohner
 - c) 9 Stadtverordnete und 5 sachkundige Einwohner
 - d) 7 Stadtverordnete und 4 sachkundige Einwohner
 - e) 3 Stadtverordnete und 2 sachkundige Einwohner.
- (4) Für die zeitweiligen Ausschüsse gemäß Absatz 1 bestimmt die Stadtverordnetenversammlung die Anzahl der Mitglieder und legt das Verhältnis von Stadtverordneten und sachkundigen Einwohnern fest. Die Anzahl der sachkundigen Einwohner darf die Anzahl der Stadtverordneten im Ausschuß nicht übersteigen.
- (5) Die Ausschußvorsitze gemäß Absatz 1 werden den Fraktionen nach § 50 Absatz 8 GO in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen in der Stadtverordnetenversammlung durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Bürgermeister zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadtverordneten.
- (6) Die Ausschüsse werden vom Ausschußvorsitzenden in Abstimmung mit dem hauptamtlichen Bürgermeister einberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert.
- (7) Die Fraktionen benennen für jedes Mitglied des Hauptausschusses einen Stellvertreter. Fraktionen mit nur einem Mitglied im Ausschuß können zwei Stellvertreter benennen. In den übrigen Ausschüssen kann jeder Abgeordnete einer Fraktion einen verhinderten Fraktionskollegen vertreten.
- (8) a) In den Fällen der Verhinderung von Ausschußvorsitzenden haben deren Stellvertreter dieselben Rechte und Pflichten wie die Ausschußvorsitzenden.
 b) Für die Verhinderung von Ausschußmitgliedern an der Teilnahme an Ausschusssitzungen gilt § 7 Absatz 3 entsprechend.
- (9) Die Sitzungen der Ausschüsse, welche die Stadtverordnetenversammlung nach § 50 Absatz 1 GO bildet, sind öffentlich.

Über den Ort und die Zeit der Sitzung wird die Öffentlichkeit durch Aushänge in den in § 15 Absatz 3 Satz 2 der Hauptsatzung genannten Schaukästen informiert.

- (10) In Angelegenheiten des § 44 GO und des § 8 Absatz 5 der Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. Gleiches gilt insbesondere für Sachverständige, soweit nicht über deren Teilnahme ein entsprechender Beschluß gefaßt worden ist.
- (11) Die sachlichen Zuständigkeiten der Ausschüsse regelt die Zuständigkeitsordnung.
- (12) Die Ausschußbesetzung stellt die Stadtverordnetenversammlung gemäß § 50 Absatz 5 GO durch Beschluß fest.
- (13) Ein ausscheidendes Ausschußmitglied ist durch die Fraktion zu ersetzen, der das ausscheidende Mitglied angehört. Ergeben sich durch veränderte Fraktionsstärken neue Besetzungsverhältnisse, so erfolgt auf Antrag der Fraktion, die durch die Änderung der Stärkeverhältnisse betroffen ist, eine Anpassung der Besetzungsverhältnisse.

§ 11

Hauptausschuß

- (1) Der Hauptausschuß besteht aus 9 Mitgliedern gemäß § 10 Absatz 3 Buchst. a).
- (2) Der Hauptausschuß hat die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen. Er bereitet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor.
Diese Vorbereitungspflicht gilt nicht für Angelegenheiten, die wegen Eilbedürftigkeit nach § 43 Absatz 3 Satz 1 GO auf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung gesetzt worden sind.
- (3) Der Hauptausschuß beschließt über die Angelegenheiten, die nicht der Beschlußfassung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen und nicht in die Zuständigkeit des hauptamtlichen Bürgermeisters fallen. Er beschließt ferner über Angelegenheiten der laufenden Verwaltung, wenn sich der Hauptausschuß im Einzelfall die Beschlußfassung vorbehalten hat.
Der Hauptausschuß ist auch zu einer Entscheidung berufen, wenn ihm eine Angelegenheit vom hauptamtlichen Bürgermeister mit einem entsprechenden Antrag vorgelegt wird.
- (4) Der Hauptausschuß ist höherer Dienstvorgesetzter der Bediensteten der Stadt mit Ausnahme des hauptamtlichen Bürgermeisters.

§ 12

Ortsvorsteher und Ortsbeiräte

- (1) Für die Ortsteile gemäß § 1 Abs. 3 der Hauptsatzung kann je ein Ortsvorsteher und je ein Ortsbeirat bestellt werden.
Der Ortsbeirat besteht aus 5 Mitgliedern; der Ortsvorsteher ist kraft Amtes weiteres Mitglied des Ortsbeirats.
Der Ortsvorsteher und der Ortsbeirat vertreten gemeinsam den jeweiligen Ortsteil.
- (2) Die Ortsvorsteher und die Mitglieder der Ortsbeiräte werden von der Stadtverordnetenversammlung unter Berücksichtigung des Ergebnisses der letzten Wahl in den Ortsteilen bestellt.

Ortsvorsteher und Mitglieder der Ortsbeiräte müssen im jeweiligen Ortsteil wohnen.

- (3) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung können an den Sitzungen der Ortsbeiräte mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 13

Hauptamtlicher Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit und Leiter der Stadtverwaltung. Er ist rechtlicher Vertreter und Repräsentant der Stadt.
- (2) Dem Bürgermeister obliegen die ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben und die ihm von der Stadtverordnetenversammlung oder dem Hauptausschuß übertragenen Angelegenheiten.
- (3) Der hauptamtliche Bürgermeister leitet und verteilt die Geschäfte. Auf seinen Vorschlag beschließt die Stadtverordnetenversammlung einen Geschäftsverteilungsplan.
- (4) Der hauptamtliche Bürgermeister hat die Stadtverordnetenversammlung und den Hauptausschuß über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten.
- (5) Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt den 1. Stellvertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters gemäß § 66 Absatz 2 GO und legt auf Vorschlag des hauptamtlichen Bürgermeisters die weitere Reihenfolge der Stellvertreter fest.

§ 14

Bedienstete der Stadt Lauchhammer

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf Vorschlag des hauptamtlichen Bürgermeisters über die Ernennung, Anstellung, Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der städtischen Bediensteten ab Gehaltsgruppe BAT-O IVa aufwärts, bzw. ab der Besoldungsgruppe A 11 aufwärts, soweit es sich um Amtsleiter und der ihnen gleichgestellten dem hauptamtlichen Bürgermeister direkt unterstellten Mitarbeiter mit eigenem Zuständigkeitsbereich handelt.
- (2) Über die übrigen Bediensteten entscheidet der hauptamtliche Bürgermeister.
- (3) Sämtliche Personalentscheidungen des hauptamtlichen Bürgermeisters hat dieser auf Verlangen des Hauptausschusses zu begründen.
- (4) Die nach Beamtenrecht auszustellenden Urkunden sowie die Arbeitsverträge werden
- für Bedienstete der Stadt gemäß Absatz 1 vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und vom hauptamtlichen Bürgermeister
 - für Bedienstete gemäß Absatz 2 vom hauptamtlichen Bürgermeister allein unterzeichnet.
- Entsprechendes gilt für die Abgabe aller sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung und Gestaltung der Rechtsverhältnisse der Bediensteten der Stadt Lauchhammer.

§ 15

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, ortsrechtliche Vorschriften sowie die Bekanntmachung der Offenlegung von Bauleitplänen werden, soweit keine

sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, durch Veröffentlichung im amtlichen Verkündungsblatt der Stadt Lauchhammer bekanntgegeben. Das amtliche Verkündungsblatt der Stadt Lauchhammer mit der Bezeichnung "Amtsblatt für die Stadt Lauchhammer" wird von der Stadt herausgegeben und erscheint in ausreichender Auflage bei Bedarf. Die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften erfolgt im vollen Wortlaut in Zuständigkeit des hauptamtlichen Bürgermeisters.

- (2) Sind Pläne, Karten oder andere zeichnerische Darstellungen Bestandteil einer Satzung oder sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile gemäß Absatz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Rathaus ausgelegt werden.
Dies ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung oder der sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift in groben Zügen umschrieben ist (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom hauptamtlichen Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und zusammen mit der Satzung oder der sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift veröffentlicht werden.

- (3) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabänderbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Das kann erfolgen durch Anschlag in den öffentlichen Schaukästen der Stadt, die sich

- * in Lauchhammer-Mitte, am Rathaus, Weinbergstraße 15
- * in Lauchhammer-Mitte zwischen Sozialamt und Bürgerhaus, Kleinleipischer Straße 8
- * in Lauchhammer-Nord am ehemaligen Gemeindeamt, Hauptstraße 17
- * in Lauchhammer-West vor dem Denkmal, neben Schuh-Eck Gärtner, Berliner Straße / Elsterwerdaer Straße
- * in Lauchhammer-Süd an der Zahnarztpraxis Hertel, Liebenwerdaer Straße 5
- * in Lauchhammer-Ost links neben der Bushaltestelle Krankenhaus in Richtung Schwarzheide, Friedensstraße 11
- * in Kostebrau am Denkmal gegenüber Einkaufseck, August-Bebel-Straße, Ecke Karl-Marx-Straße
- * in Kostebrau, Bahnhofstraße, Ernst-Thälmann-Straße gegenüber Fleischerei
- * in Grünwalde vor dem ehemaligen Gemeindeamt, jetzt "Haus des Gastes", Hauptstraße
- * in Grünwalde auf dem Heidemühlenweg, Ecke Finsterwalder Straße an der Bushaltestelle befinden.

Die Bekanntmachung ist in der nach den Absätzen 1 und 2 vorgeschriebenen Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.

Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage (Aushangsfrist). Hierbei werden der Tag des Anschlages und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

- (4) Die Bekanntmachung, einschließlich einer Ersatzbekanntmachung nach Absatz 2, ist mit der Ausgabe des Amtlichen Verkündungsblattes bewirkt.

Im Falle des Absatzes 3 ist die Bekanntmachung mit Ablauf der Aushangsfrist bewirkt. Über den Vollzug der Bekanntmachung ist im Dezernat I, Haupt- und Personalamt der Stadt Lauchhammer, ein Nachweis zu den Akten zu nehmen.

- (5) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen in den Schaukästen, wie sie in Absatz 3 Satz 2 dieses Paragraphen aufgezählt sind. § 15 Absatz 3 Sätze 4 - 6 gelten entsprechend. Über den Vollzug der Bekanntmachung ist im Dezernat I, Haupt- und Personalamt der Stadt Lauchhammer, ein Nachweis zu den Akten zu nehmen.

§ 16

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 23.08.1995 in der Fassung der 2. Änderung vom 27.05.1998 sowie alle dieser Hauptsatzung entgegenstehenden bzw. mit ihr nicht übereinstimmenden Vorschriften außer Kraft.

Lauchhammer, 13. April 2000

Borchert
Vorsitzender der Stadt-
verordnetenversammlung

- Siegel -

Schramm
Bürgermeister

[Anlage 1 siehe Seite 9]

Anlage 2

**Stadtwappen
Wappenbeschreibung**

Von links beginnen:
Feld 1, dann Feld 2 und an dem Fuß Feld 3

Feld 1:
Hier wurde als Symbol aus dem Geschlecht der von Löwendahl gewählt: auf karmesinrotem Grund ein nach rechts schauender in Silber gehaltener "Leopard" (in der Chronik als Syldenloew eingeführt).

Feld 2:
Der Grund ist "grün", darauf das Symbol des Einsiedlers aus dem Geschlecht der Grafen von Einsiedel. Er trägt auf der rechten Schulter eine Hacke in Braun und blauem Eisen. In der linken Hand einen Rosenkranz, mit einem Kreuz in Gold und Schwarz. Links und rechts der Figur sind goldene Ähren (Landwirtschaft). Der Einsiedler ist in Silber gehalten.

Feld 3:
Hier wird ein Pochwerk in Schwarz auf goldenem Grund dargestellt. Es soll die Eisenentwicklung der 5 Hammerwerke symbolisieren, den Oberhammer, Mittelhammer, Unterhammer, Grünwaldehammer und den Koynehammer.
Die Form des Hammers sagt aus, daß der Antrieb durch ein Wasserrad erfolgt.
Das Schild erhält als oberen Abschluß eine sogenannte Städtekrone in Gold und die Öffnungen in Schwarz.



Anlage 3

Stadtfahne
Farbe der Stadtfahne

grün - (Sachsengrün - HKS)

Hierbei bezieht man sich auf das Schreiben von Herrn Herald Jörg Becker (Heraldiker) aus Drebkau, daß für die Grundfarbe der Fahne konkrete Bestimmungen vorliegen.

Es ist üblich, die zwei Haupttinkturen (Grundfarben) des Wappens zur Grundfarbe zu erheben.

Weiterhin spricht die Grundfarbe grün auch dafür, daß Lauchhammer eine walddreiche Gegend ist.

Die Stadtfahne und das Stadtbanner sind mit einem Ausschnitt versehen.

Größe der Fahne: 1,20 m x 3,00 m
(1,50 m x 4,00 m)



Anlage 4

Stadtsiegel

Gesetzlich vorgegebene Größe für das Siegel sind:

Großes Siegel: 35 mm

Kleines Siegel: 20 mm





Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer in der Fassung vom 16.02.2000

Gliederung

I. Stadtverordnetenversammlung

- § 1 - Einberufung der Stadtverordnetenversammlung
- § 2 - Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung
- § 3 - Zuhörer
- § 4 - Einwohnerfragestunde; Beteiligung von Betroffenen und Sachverständigen
- § 5 - Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
- § 6 - Sitzungsablauf
- § 7 - Verlauf der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, Unterbrechung und Vertagung
- § 8 - Redeordnung
- § 9 - Sitzungsleitung
- § 10 - Beschlußfähigkeit
- § 11 - Befangenheit der Stadtverordneten
- § 12 - Abstimmungen
- § 13 - Wahlen
- § 14 - Niederschriften
- § 15 - Fraktionen
- § 16 - Fragen zur Geschäftsordnung

II. Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung

§ 17

III. Hauptausschuß

§ 18

IV. Widerspruchs- und Beanstandungsrecht

§ 19

V. Schlußbestimmungen

§ 20

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer hat aufgrund § 35 Abs. 2 Ziff. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.1999 (GVBl. I S. 98) i.V.m. § 8 Abs. 6 der Hauptsatzung in ihrer Sitzung am 16. Februar 2000 folgende Geschäftsordnung beschlossen.

I. Stadtverordnetenversammlung

§ 1

Einberufung der Stadtverordnetenversammlung

1. Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ein. § 42 Abs. 1 Satz 2 GO bleibt unberührt. Die Ladungsfrist beträgt sieben

Tage. Bei unverzüglich einzuberufenden Sitzungen oder in Eilfällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage abgekürzt werden.

2. Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladung am siebten Tag, bei unverzüglich einzuberufenden Sitzungen oder in Eilfällen am dritten Tag vor der Sitzung durch Boten zugestellt worden ist.
3. Der schriftlichen Ladung, die die Stunde sowie den Ort der Sitzung zu bezeichnen hat, sind außer der Tagesordnung etwaige Beschlußvorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Beschlußvorlagen können in Ausnahmefällen bis spätestens einen Tag vor der Sitzung durch Boten zugestellt werden.

Zur Beschlußkontrolle ist dem Präsidium eine Liste der aktuell noch offenen Beschlüsse der laufenden Legislaturperiode zu übergeben.

Die Ladung ist vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter zu unterschreiben.

§ 2

Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung

1. Die Stadtverordnetenversammlung kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen,
 - a) die Reihenfolge zu ändern
 - b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden
 - c) Tagesordnungspunkte mit Einverständnis des Einreichers abzusetzen bzw. Tagesordnungspunkte abzusetzen, sofern der Einreicher die entsprechende Beschlußvorlage begründet zurückgezogen hat
 - d) die Tagesordnung zu erweitern, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden.
2. In die Tagesordnung der nächsten Sitzung sind nach § 43 Abs. 1 Satz 2 GO die Vorschläge von mindestens 10 v.H. der Stadtverordneten oder einer Fraktion aufzunehmen, wenn sie mindestens bis zum Ablauf des 4. Tages vor Beginn der Ladungsfrist nach § 1 Abs. 1 dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung schriftlich und mit eigenhändiger Unterschrift, bei Fraktionen mit Unterschrift des Fraktionsvorsitzenden vorgelegt worden sind. Bei Nichteinhaltung der Frist sind die Vorschläge in die Tagesordnung der folgenden Sitzung aufzunehmen.
3. Auf Verlangen des hauptamtlichen Bürgermeisters ist ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 3

Zuhörer

1. An den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung können Zuhörer teilnehmen.
2. Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung

nicht stören. Zuhörer, die die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 4

Einwohnerfragestunde; Beteiligung von Betroffenen und Sachverständigen

1. Den Einwohnern der Stadt wird die Möglichkeit eingeräumt, bei jeder Stadtverordnetenversammlung, und zwar für einen Zeitraum von ca. 20 Minuten nach der Eröffnung der Sitzung und vor Eintritt in die Tagesordnung Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Gemeindeangelegenheiten zu stellen und Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde). Dieses Recht steht auch Kindern und Jugendlichen zu. Gleiches gilt für Vertreter von in der Stadt ansässigen Unternehmen. Die Fragestunde findet zu allen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung statt, außer bei solchen mit ausschließlich nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten.
2. Kann eine im Rahmen der Einwohnerfragestunde gestellte Frage dort nicht beantwortet werden, so hat die Beantwortung innerhalb von 10 Tagen nach der Stadtverordnetenversammlung schriftlich zu erfolgen. Wird eine Anfrage schriftlich beantwortet, so erhält jede Fraktion mit Frist von 10 Tagen eine Kopie dieser Antwort.
Sollte die Anfrage bzw. die Antwort von allgemeinem Interesse sein, wird sie zur Information der Bürger zu Beginn der Einwohnerfragestunde in der darauffolgenden Stadtverordnetenversammlung außerdem mündlich vorgetragen.

§ 5

Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

Anfragen der Stadtverordneten an den hauptamtlichen Bürgermeister können ihm sowohl während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung als auch außerhalb der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung gestellt werden. Die Anfragen sollen kurz und sachlich abgefaßt sein. Der Anfragende kann 2 Zusatzfragen stellen. Ist die mündliche Beantwortung nicht möglich, hat sie innerhalb von 10 Tagen schriftlich zu erfolgen.

§ 6

Sitzungsablauf

1. Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 45 Abs. 1 GO). Im Falle seiner Verhinderung treten seine Vertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung als erster oder zweiter Vertreter an seine Stelle.
Sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert, den Vorsitz zu führen, so wählt die Stadtverordnetenversammlung unter Leitung des ältesten anwesenden Abgeordneten ohne Aussprache einen Sitzungsleiter aus ihrer Mitte.
2. Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 - a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlußfähigkeit, Diskussion und Beschlußfassung über die Tagesordnung im öffentlichen Teil
 - b) Abhaltung der Einwohnerfragestunde gem. § 4 Abs. 1

- c) Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung, Beschlußfassung über evtl. Einwendungen
- d) Beschlußkontrolle
- e) Abwicklung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung
- f) Behandlung von Anfragen
- g) Genehmigung der Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung, Beschlußfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift, Diskussion und Beschlußfassung über die Tagesordnung zum nichtöffentlichen Teil
- h) Beschlußkontrolle
- i) Abwicklung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung
- j) Schließung der Sitzung.

§ 7

Verlauf der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Unterbrechung und Vertagung

1. Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnungspunkte
 - a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen
 - b) eine Verweisung vornehmen oder ihre Beratung vertagen.
2. Der Vorsitzende kann die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unterbrechen. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
3. Die Sitzung kann auf Antrag von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung unterbrochen werden. Über Anträge auf Unterbrechung ist sofort abzustimmen.
4. Die Sitzung muß auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung oder einer Fraktion unterbrochen werden.
5. Nach 22.00 Uhr werden grundsätzlich keine weiteren Tagesordnungspunkte mehr aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Die restlichen Tagesordnungspunkte sind - sofern dies bereits aufgrund der Anzahl der Tagesordnungspunkte in der schriftlichen Ladung gemäß § 1 Ziff. 3 vermerkt worden ist - am nächsten Tag der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung (2. Teil) bzw. in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung an vorderer Stelle des öffentlichen bzw. nichtöffentlichen Teils auf die Tagesordnung zu setzen. Auf der Grundlage eines mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stadtverordneten gefaßten Beschlusses können auch nach 22.00 Uhr Tagesordnungspunkte aufgerufen werden.

§ 8

Redeordnung

1. Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.
Wortmeldungen zur Geschäftsordnung erfolgen durch Erheben der mit dem Aufdruck "GO" versehenen blauen Karte, ersatzweise durch Heben beider Hände.
2. Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen werden kann. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen; es muß sich auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen.
3. Anträge zur Geschäftsordnung sind: Schluß der Aussprache, Schluß der Rednerliste, Verweisung an einen Ausschuß oder den Bürgermeister, Vertagung, Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung, Ausschluß oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit, namentliche oder geheime Abstimmung, Verlängerung oder Verkürzung der Redezeit, Rücknahme von Anträgen, Anhörung von Personen, insbesondere Sachverständigen.
4. Ist ein Antrag auf Schluß der Aussprache gestellt, kann nur noch ein Stadtverordneter für und ein Stadtverordneter gegen den Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Geschäftsordnungsanträge zum gleichen Sachverhalt gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst zu entscheiden. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge der Abstimmung.
5. Die Redezeit beträgt höchstens 10 Minuten. Sie kann durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung verlängert oder verkürzt werden. Zum selben Punkt der Tagesordnung soll ein Stadtverordneter höchstens dreimal sprechen.
6. Jeder Stadtverordnete, der sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann beantragen, daß die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Ist ein solcher Antrag gestellt und zustimmend von der Stadtverordnetenversammlung beschieden worden, darf nur noch sprechen, wer sich auf der Rednerliste befindet.
7. Dem hauptamtlichen Bürgermeister ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.
8. Werden von Rednern Schriftsätze verlesen, so sind diese den Protokollanten für die Sitzungsniederschrift vorübergehend zur Verfügung zu stellen.

§ 9

Sitzungsleitung

1. Will der Vorsitzende einen Antrag zur Sache stellen oder sich inhaltlich an der Beratung beteiligen, so gibt er für diese Zeit die Sitzungsleitung an einen seiner Stellvertreter ab. Das gilt nicht für sachliche Hinweise oder Erläuterungen.
2. Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen. Er kann Stadtverordnete zur Ordnung rufen, wenn ihr Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört.
3. Ist ein Stadtverordneter in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so muß ihm der Vorsitzende das Wort entziehen, und es darf ihm in derselben Beratung zum selben Gegenstand nicht wieder erteilt werden.

4. Ist ein Stadtverordneter in einer Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.

§ 10

Beschlußfähigkeit

1. Die Stadtverordnetenversammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder anwesend sind.
2. Die Stadtverordnetenversammlung gilt als beschlußfähig, solange die Beschlußfähigkeit nicht auf Antrag eines Stadtverordneten oder des Bürgermeisters durch den Vorsitzenden festgestellt wird. Der Vorsitzende hat die Beschlußfähigkeit auch ohne Antrag festzustellen, wenn weniger als ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung anwesend sind.
3. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußfähigkeit zurückgestellt worden, so kann in der nächsten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen entschieden werden, wenn in der Einladung darauf ausdrücklich hingewiesen wurde.

§ 11

Befangenheit von Stadtverordneten

Die Frage der Befangenheit von Stadtverordneten regelt sich nach § 28 Abs. 1 bis 5 GO.

Ein Stadtverordneter, der wegen Befangenheit ausgeschlossen ist, hat den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung dem Vorsitzenden anzuzeigen und den Sitzungsraum bei nichtöffentlicher Abstimmung zu verlassen.

§ 12

Abstimmungen

1. Die Stadtverordnetenversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stadtverordneten, soweit durch Gesetz nichts anderes vorgeschrieben ist.
2. Abstimmungen finden grundsätzlich offen durch Handzeichen statt. Auf Antrag von mindestens 10 v.H. der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung ist namentlich abzustimmen. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung oder einer Fraktion ist geheim abzustimmen. Die geheime Abstimmung hat Vorrang vor der namentlichen Abstimmung.

Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Anzahl der Mitglieder fest, die

- a) dem Antrag zustimmen
- b) den Antrag ablehnen
- c) sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muß die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

Bei der geheimen Abstimmung wird das Abstimmungsergebnis durch zwei vom Vorsitzenden zu bestimmende Stadtverordnete von verschiedenen Fraktionen festgestellt und dem Vorsitzenden mitgeteilt, der es bekanntgibt.

Bei der Entscheidung über die personelle Besetzung von Gremien kann auf Antrag im Block abgestimmt werden.

3. Über jede Vorlage und jeden Antrag ist gesondert abzustimmen. Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses vorzulesen, sofern er nicht dem Text der Vorlage entspricht. Das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung hat die Frage, über die abgestimmt werden soll, positiv zu stellen.
4. Liegen zu einem Tagesordnungspunkt (Sachverhalt) mehrere Anträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag der Beschlußvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der die höchsten Mehrausgaben bzw. Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung.
5. Auf Antrag ist über einzelne Teile der Beschlußvorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen.
6. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
7. Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden.

§ 13

Wahlen

1. Bei Durchführung einer Wahl ist aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung ein Wahlausschuß aus mindestens drei Stadtverordneten zu bilden, der das Wahlergebnis feststellt.
2. Als Wahlzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel zu falten.
3. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz (je Person) zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
4. Die Stimmabgabe hat so zu erfolgen, daß das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt.
5. Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 14

Niederschriften

1. Für die Niederschriften der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung werden vom hauptamtlichen Bürgermeister zwei Protokollführer benannt, die dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung für die sachliche Richtigkeit verantwortlich sind. Auf einstimmigen Beschluß der Stadtverordnetenversammlung können die Sitzungen auf Tonträger aufgezeichnet werden.
2. Die Sitzungsniederschrift muß enthalten
 - a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung

b) Namen der anwesenden und der entschuldigt und unentschuldigt fehlenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

c) Namen der anwesenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen

d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und Beschlußfähigkeit

e) Tagesordnung

f) Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, dem wesentlichen Inhalt der Beratung, die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen

g) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung (z. B. Ausschluß und Wiederherstellung der Öffentlichkeit)

3. Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
4. Die Sitzungsniederschrift ist innerhalb von 30 Tagen, spätestens zur nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung den Fraktionsvorsitzenden zuzuleiten.

§ 15

Fraktionen

1. Stadtverordnete, die derselben Partei, politischen Vereinigung oder politischen Gruppierung angehören, können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion kann auch aus Mitgliedern mehrerer Parteien, politischen Vereinigungen oder politischen Gruppierungen gebildet werden.
2. Eine Fraktion muß mindestens aus zwei Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung bestehen.
3. Jeder Stadtverordnete kann nur einer Fraktion angehören.
4. Die Fraktionen müssen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung von ihrer Bildung schriftlich Kenntnis geben. Dabei ist auch mitzuteilen, wer zum Vorsitzenden der Fraktion bestellt worden ist. Der Zusammenschluß von Stadtverordneten wird mit der schriftlichen Mitteilung an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung wirksam. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets schriftlich mitzuteilen.

§ 16

Fragen zur Geschäftsordnung

Treten während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung auf, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung mit einfacher Mehrheit.

II. Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung

§ 17

1. Soweit für den Geschäftsgang und zur Beschleunigung des Verfahrens der Stadtverordnetenversammlung Ausschüsse gebildet wurden, gelten die Vorschriften des Abschnitts I entsprechend.

2. Die Mitglieder eines Ausschusses werden vom Ausschußvorsitzenden schriftlich zu den Ausschußsitzungen eingeladen. Dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, dem hauptamtlichen Bürgermeister, den Fraktionsvorsitzenden und dem Hauptamt sind Einladungen zur Information zuzusenden.
3. Der hauptamtliche Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses verpflichtet, an den Ausschußsitzungen teilzunehmen. Auch der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung ist berechtigt, an Ausschußsitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.
4. Die Ausschüsse tagen in der Regel öffentlich. Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung können als Zuhörer auch an nichtöffentlichen Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen, denen sie nicht angehören.
5. Ein Ausschuß kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten Sachverständige hinzuziehen. Dazu bedarf es einer einfachen Mehrheit der anwesenden Ausschußmitglieder.
6. Die Beschlußfähigkeit von Ausschüssen ist nur gegeben, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder des Ausschusses anwesend ist.
7. Jeder Ausschußvorsitzende hat das Recht, eine Angelegenheit zur Behandlung in seinem Ausschuß anzufordern, sofern die Zuständigkeit des Ausschusses gemäß der Zuständigkeitsordnung berührt wird.
8. Beschlüsse von Ausschüssen können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von 5 Tagen weder vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung noch von einem Fünftel der Ausschußmitglieder Einspruch eingelegt worden ist. Über den Einspruch, der schriftlich beim hauptamtlichen Bürgermeister einzulegen ist, entscheidet die nächste Stadtverordnetenversammlung.

III. Hauptausschuß

§ 18

1. Für den Geschäftsgang und das Verfahren des Hauptausschusses gelten die Vorschriften der Abschnitte I und II entsprechend.
2. Der Hauptausschuß tritt gem. einem Arbeitsplan, der am Jahresanfang verabschiedet wird, zu seinen Sitzungen zusammen. Die Ladungsfrist beträgt sieben Tage, in dringenden Angelegenheiten drei Tage.
3. Einladung und Tagesordnung sind den Mitgliedern des Hauptausschusses fristgerecht zuzustellen.

IV. Widerspruchs- und Beanstandungsrecht

§ 19

1. Gegen Ordnungsmaßnahmen des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung steht dem Betroffenen das Widerspruchsrecht zu. Der Widerspruch ist schriftlich einzureichen und zu begründen.
2. Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet die nächste Stadtverordnetenversammlung ohne die Stimme des

Betroffenen. Diesem ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung ist dem Betroffenen durch den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zuzustellen.

3. Gelangt der hauptamtliche Bürgermeister zu der Überzeugung, daß ein Beschluß der Stadtverordnetenversammlung geltendes Recht verletzt, so hat er diesen Beschluß innerhalb von zwei Wochen nach der Beschlußfassung zu beanstanden.
4. Die Beanstandung des hauptamtlichen Bürgermeisters muß innerhalb der in Ziffer 3 genannten Frist den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung zugestellt werden. Gleichzeitig ist unter schriftlicher Angabe der Beanstandungsgründe eine Sitzung der Stadtverordnetenversammlung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens 4 Wochen nach der Sitzung, in der der beanstandete Beschluß gefaßt worden ist, stattzufinden.
5. Ist nach der Auffassung des hauptamtlichen Bürgermeisters auch der neue Beschluß rechtswidrig, muß er ihn erneut beanstanden und unverzüglich die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde herbeiführen.

V. Schlußbestimmungen

§ 20

Die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung in der Fassung vom 02.10.1996 außer Kraft.

Lauchhammer, 01. März 2000

Borchert
Vorsitzender der
Stadtverordneten-
Versammlung

- Siegel -

Schramm
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 93 Absatz 3 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg wurde in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 5. April 2000 die Jahresrechnung der Stadt Lauchhammer für 1998 bestätigt und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung einschließlich ihrer Anlagen kann im Haushaltsamt der Stadtverwaltung Lauchhammer zu den bekannten Sprechzeiten eingesehen werden.

Lehner
Haushaltsamtsleiter

Bekanntmachung der Stadt Lauchhammer

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 12. Mai 1999 wurde die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Vorhaben "Gewerbehof Emanuel", ehem. Kraftwerk 69 und HW-Süd, John-Schehr-Straße in Lauchhammer-Süd beschlossen.

Dieser Beschluss (III/18/99) wird hiermit bekannt gemacht. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung findet in der Zeit vom

15. Mai 2000 bis 15. Juni 2000

im Zimmer 302 der Stadtverwaltung Lauchhammer, Weinbergstraße 15, Lauchhammer-Mitte, während folgender Zeiten statt:

montags

u. mittwochs	7:00 - 12:00 Uhr und	13:00 - 14:30 Uhr
dienstags	7:00 - 12:00 Uhr und	13:00 - 18:00 Uhr
donnerstags	7:00 - 12:00 Uhr und	13:00 - 16:00 Uhr
freitags	7:00 - 12:00 Uhr	

Anregungen und Bedenken können schriftlich oder während der o. g. Zeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Lauchhammer, 25. April 2000

Schramm
Bürgermeister

1. Änderung der Satzung der Stadt Lauchhammer über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Aufgrund der §§ 18, 19, 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes - BbgStrG - in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 10.06.1999 (GVBl. I S. 211) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes - FStrG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.1994 (BGBl. I S. 854), geändert durch Gesetz vom 18.06.1997 (BGBl. I S. 1452) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer in ihrer Sitzung am 05. April 2000 folgende 1. Änderung der Satzung der Stadt Lauchhammer über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 07.12.1999 beschlossen:

1. Der § 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen (einschließlich Wegen und Plätzen) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Landes- und Kreisstraßen auf dem Gebiet der Stadt Lauchhammer."

2. Der § 5 ist um folgenden Absatz 4 zu ergänzen:

§ 5

Erlaubnisantrag, Erlaubnis

- (4) Soweit es sich um Sondernutzungen in Ortsdurchfahrten handelt, deren Träger der Straßenbaulast nicht die Stadt Lauchhammer ist, hat der Antragsteller die schriftliche Zustimmung des entsprechenden Baulastträgers vorzulegen."
3. Alle anderen Bestimmungen gelten unverändert weiter.
4. Diese 1. Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lauchhammer, den 13. April 2000

Borchert	(Siegel)	Schramm
Vorsitzender der		Bürgermeister
Stadtverordnetenversammlung		

Ende des Amtsteils

Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Lauchhammer

Am Dienstag, dem 23.05.00 um 17.00 Uhr findet die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Lauchhammer in der Aula der 2. Gesamtschule Heinrich-Zille-Straße statt.

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorstandes der Jagdgenossenschaft
2. Kassenbericht Jagdjahr 1999/2000
3. Haushaltsplan Jagdjahr 2000/01
4. Diskussion
5. Entlastung des Vorstandes
6. Information zum Projekt Flurgehölzpflanzung in Lauchhammer
7. Sonstiges

Lauchhammer, den 20.04.2000

Weber, Vorstand

Die Stadt ist im Vorstand der Jagdgenossenschaft vertreten.

Impressum:

Herausgeber: Stadtverwaltung Lauchhammer
Bürgermeister Rainer Schramm

Verantwortlich für amtliche und redaktionelle Veröffentlichungen: B. Müller, Tel.: 03574/488482

Layout: U. Pötzsch

Nachdruck und Vervielfältigung nur mit Genehmigung der Stadtverwaltung

Gesamterstellung: TUIV-Abt. Stadt Lauchhammer

Redaktionsschluss der nächsten Ausgabe: 28.04.2000